



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Umwelt BAFU**

### Konzept Biber - Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz

#### Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	
Adresse	Postfach, 8090 Zürich
Kontaktperson	Urs Philipp, Jürg Zinggeler
Telefon	052 / 397 70 71
E-Mail	Urs.philipp@bd.zh.ch
Datum	30.7.2015

Gesamtbeurteilung der Vollzugshilfe
Der vorliegende Entwurf ist ein gutes Hilsmittel, gut aufgebaut und fundiert. Er entspricht im Grundsatz der Vollzugshilfe, die zurzeit im Kanton Zürich gelebt und umgesetzt wird. Die Entscheidungsdiagramme in den Anhängen sind hilfreich. Inwiefern die Ausscheidung bzw. Erweiterung des Gewässerraumes möglich sein wird, hängt auch vom Wohlwollen und der Mitarbeit der betroffenen Landwirtinnen und Landwirte ab.

Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln (bitte pro Kapitel eine eigene Zeile verwenden)		
1) Ausgangslage		
1.1 Auftrag Konzept	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1.2 Stellenwert Konzept	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1.3 Ziele Konzept	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1.4 Schutzstatus Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

<b>1.5 Geschichte &amp; Verbreitung Biber</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>1.6 Auswirkungen Biberaktivitäten</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
1.6.2	Biberbauten und der damit verbundene Rückstau und die Strukturänderungen erhöhen die ökologische Vielfalt. Wie erwähnt, dämpfen sie Hochwasserspitzen. Sie können aber auch eine Gefährdung verursachen, da Biberbauten die Überflutungsrisiken in Risikogebieten (Gefahrenkarte blaue oder gelbe Zone) erhöhen.	
1.6.3	Schäden entstehen häufig durch Frass. Auch Bodenvernässungen durch Rückstau in den Drainageleitungen können zu Schäden führen. Das Konfliktpotenzial bei Infrastrukturbauten (z.B. Flurwegen), Uferanrisse oder Schutzbauten (z.B. Hochwasserdämme) im Gewässerraum ist sehr hoch. Biberbauten verursachen damit eine erhebliche Gefährdung der Funktion solcher Anlagen (siehe auch Kap. 3.3.4).	
<b>2) Akteure und ihre Rollen im Bibermanagement</b>		
<b>2.1 BAFU</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	Die Rolle des BAFU ist klar beschrieben. Das Vorgehen bei Entschädigung bei Biberschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen wird durch den Wildschadenfonds geregelt. Leider fehlt es noch immer an einer Sicherstellung der Finanzierung bei Schäden an Infrastrukturbauten.	
<b>2.2 Kantone</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

Punkt 3	Die Bedürfnisse des Bibers sind als Einzelkriterium in der Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich nicht definiert. Die Kriterien der ökologischen Vielfalt und die Bedrohung von gefährdeten Arten (Flora/Fauna) sind aber in die Planung eingeflossen.	
2.3 Nationale AG Biber	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
2.4 Nationale Biberfachstelle	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	Die Förderung der nationalen Biberfachstelle ist eine wichtige Unterstützung für die kantonalen Fachstellen und das gesamte Vorgehen bei den Präventionsmassnahmen.	
2.5 Grundeigentümer & Bewirtschafter	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	Das Ergreifen von Präventionsmassnahmen kann nicht nur der Eigenverantwortung des Werk- und Grundeigentümers überlassen werden. Es wäre wünschenswert, auch vonseiten Bund oder Kanton Anreize zu schaffen, indem Präventionsmassnahmen mitfinanziert werden.	
<b>3) Grundsätze im Bibermanagement</b>		
3.1 Natürliche Besiedlung der Landschaft	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
3.1.3	Durch die Ausscheidung des Gewässerraums soll dem Biber der notwendige Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Ausscheidung des Gewässerraums bedeutet aber auch, auf bestehende Infrastrukturanlagen Rücksicht zu nehmen und mögliche Konflikte	

	<p>aufgrund der Gefährdung von bestehenden Anlagen, wie Hochwasserdämmen, Flur- und Uferwegen, zu lösen. Für den Bedarf an Lebensraum für den Biber kann die Revitalisierungsplanung nur langfristig eine Lösung sein. Die Umsetzung der Revitalisierung von Fliessgewässern ist in der Regel ein langer Prozess. Die Revitalisierung als Präventionsmassnahme wird erst in 15 bis 20 Jahren greifen. Die heute definierten Revitalisierungsabschnitte mit hoher Priorität sind zudem nicht immer deckungsgleich mit den Gewässern mit den grössten Bibervorkommen. Weiter werden auch Fliessgewässer revitalisiert, die als Lebensraum für Biber nicht geeignet sind.</p>	
<b>3.2 Verhütung Schäden &amp; Konflikte</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
3.2.5 / 3.2.8	<p>Bei Biberaktivitäten im Gefahrenbereich durch Hochwasser sind Präventionsmassnahmen vorgängig zu prüfen. In die Interessenabwägung müssen auch das Interesse am Schutz vor Hochwasser und das Schadenspotenzial miteinbezogen werden.</p> <p>Interessenabwägung bei Biberaktivitäten im Konflikt mit anderen Naturschutzz Zielen: In Anhang 3 wird darauf verwiesen, dass die Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung absolut geschützt sind und daher keine Interessenabwägung stattfinden darf. Dieser Grundsatz muss unseres Erachtens um eine Bestimmung im Bereich Artenschutz ergänzt werden.</p> <p>Zusätzlich sind folgende im Anhang 1 erwähnten Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen: Gemäss Art. 78 Abs. 4 NHG schützt der Bund bedrohte Arten vor der Ausrottung. Gemäss Art. 14 Abs. 3 d NHV werden Biotope als schützenswert bezeichnet aufgrund der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind.</p> <p>Sind also gefährdete Arten der Roten Liste oder (aufgrund besonderer Artvorkommen) schützenswerte Biotope durch Aktivitäten des Bibers in ihrem Fortbestand bedroht, muss die Interessenabwägung zugunsten der gefährdeten Art bzw. ihres Lebensraums ausfallen. Dies kann</p>	5/8

	<p>ausserhalb eines Schutzobjektes der Fall sein (z.B. gefährdete Libellenart an einem Bachlauf) oder innerhalb eines bestehenden Schutzobjektes. Die objektspezifischen Ziele dürfen aber im Interesse der zu schützenden Art nicht angepasst werden.</p> <p>Dieses Vorgehen beim Vorkommen von gefährdeten und seltenen Arten inner- und ausserhalb von Schutzgebieten müsste in den Grundsätzen und im Schema Anhang 3 ausdrücklich erwähnt werden.</p>	
3.2.7	<p>Die Delegation der Finanzierung an die Kantone bedingt die Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Präventionsmassnahmen. Stehen diese Mittel nicht zur Verfügung, ist eine Umsetzung der Präventionsmassnahmen nicht möglich.</p>	
3.2.11	<p>Massnahmen an Biberdämmen sollen grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn sie die fröhe Jungtieraufzucht – April bis Juli – nicht beeinträchtigen und die Überwinterung einer Biberfamilie nicht massgeblich stören können.</p> <p>Diese Formulierung ist unseres Erachtens zu stark einschränkend. Geeignete Massnahmen müssen jederzeit möglich sein, auch während der Jungtieraufzucht (wird z.B. durch den Rückstau einer Drainage ein Kartoffelfeld vernässt, kann dies zu sehr grossen Schäden in der Kultur führen).</p>	<p>Besser wäre eine Formulierung, die mehr Handlungsspielraum für die Kantone zulässt. Natürlich muss diese so ausgeführt werden, dass Jungtiere während der Aufzucht oder der Überwinterungsphase nicht massgeblich gestört werden.</p>
<b>3.3 Entschädigung Biberschäden</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
3.3.4	<p>Im Rahmen des Bibermanagements und der Massnahmen zur Verbesserung des Lebensraums der Biber ist vom Bund und den Kantonen gemeinsam das Einrichten eines Fonds für Präventionsmassnahmen und die Finanzierung von Schäden an bestehenden Infrastrukturanlagen zu prüfen. Es kann nicht im Sinne des Bibermanagements sein, nur bei Schäden an Wald oder landwirtschaftlichen Kulturen einen Beitrag zu leisten.</p>	
<b>3.4 Umgang Biber</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

3.4.2	Was ist zu unternehmen, wenn ein wiederholt aufgegriffener Jungbiber nach wie vor gesund ist. Trotzdem töten?	
<b>3.5 Überwachung Biberpopulation</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
	Periodizität (in welchem Turnus) erfolgen die nationalen Bestandenserhebungen? Dies ist wichtig für die kantonale Planung von Erhebungen, aber auch, da sich die Kantone an dieser Aufgabe beteiligen müssen (vgl. Kap. 2.2).	
<b>3.6 Forschung Biber</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>3.7 Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>5) Anhänge</b>		
2	<p>Einbrüche von Kulturland. Derartige Einbrüche werden jedenfalls aufgefüllt, da sie ein erhebliches Schadenspotenzial aufweisen.</p> <p>Kunstbauten zu installieren, ist sehr aufwendig und der Erfolg nur teilweise nachweisbar. Den extensiv bewirtschafteten Uferstreifen oder den Gewässerraum breiter auszuscheiden und Einbrüche nicht mehr aufzufüllen, erachten wir als sehr fragwürdig und äusserst schwierig umzusetzen.</p>	
